

I. Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Insa Silberkuhl (Inh.), Großneumarkt 22, 20459 Hamburg (nachstehend kurz „*insa*“ genannt) und deren Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Der Einbeziehung abweichender oder ergänzender Bedingungen oder Vertragsangebote des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn *insa* in Kenntnis derartiger Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Unternehmer ist, wer bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines verbindlichen Angebots von *insa* durch den Kunden oder durch Bestätigung eines Kundenauftrags durch *insa* zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die verbindliche Leistung.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders angegeben.

3. *insa* schuldet eine fachgerechte Ausführung, wobei die Tauglichkeit der Leistung zu einem bestimmten Zweck der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. *insa* berücksichtigt bei der Leistung - soweit in Anbetracht des Leistungsgegenstands möglich und einschlägig – die Berufsrichtlinien Code of Ethics of the European Confederation of Conservators-Restorers' Organisations (E.C.C.O.).

4. Im Rahmen des Auftrags besteht für *insa* – unter Berücksichtigung der Ziele der Erhaltung der Authentizität des Kunstwerks und der originalen Substanz - Gestaltungsfreiheit, soweit die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Ausführung und Gestaltung getroffen haben. Ein bestimmtes optisches Ergebnis ist nur in dem jeweils ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges (z.B. einer bestimmten Schätzwertsteigerung) ist nicht geschuldet.

5. Nachträgliche Änderungen von Gegenstand und Umfang der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen werden separat berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Entwurfsarbeiten, Korrekturen und Veränderungen an bereits fertiggestellten oder in Arbeitsprozessen befindlichen Arbeiten, soweit es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.

6. Aufwandsschätzungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen von *insa*, jedoch unter dem Vorbehalt etwaiger zum Zeitpunkt der Aufwandsschätzung für *insa* nicht erkennbarer Abweichungen der Beschaffenheit des Arbeitsgegenstands und sonstiger zum Zeitpunkt der Aufwandsschätzung nach dem vereinbarten Sorgfaltssmaßstab für *insa* nicht erkennbarer Umstände. Dies betrifft z.B. nicht äußerlich erkennbare Substanzschäden (z.B. an Fassungs- und Trägermaterialien) sowie erst durch spätere Untersuchungen festgestellte Ergebnisse und Objektschäden z.B. durch vor Bearbeitung nicht sichtbare Fremdmaterien, frühere Eingriffe, unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Ausgaung/Kontamination durch Chemikalien, Bakterien und substanzzerstörender Schädlinge. Erweist sich der geschätzte Umfang der erforderlichen Maßnahmen oder der Inhalt der erforderlichen Arbeiten im Verlauf der Restaurierung/Konservierung als nicht ausreichend, wird *insa* den Kunden auf diesen Umstand unverzüglich hinweisen und eine Anpassung des Auftrags vorschlagen. Kommen die Vertragspartner nicht zu einer Einigung über eine Anpassung, können beide Parteien den Auftrag kündigen, wobei *insa* in diesem Fall einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz etwaiger in der Vergütung nicht inbegriffener Auslagen verlangen kann.

III. Leistungserbringung

1. Erfüllungsort ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Geschäftssitz von *insa*. Transporte erfolgen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Kunde den Gegenstand der Bearbeitung anzuliefern und abzuholen.

insa vom Kunden überlassene Gegenstände und Unterlagen werden vom Kunden gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert.

2. Auch im Falle der Vereinbarung verbindlicher Fertigstellungstermine verstehen sich diese vorbehaltlich unvorhersehbarer Umstände und Ereignisse, insbesondere nicht erkennbarer Abweichungen gem. Nr. I. 6. dieser Geschäftsbedingungen. Sollte *insa* aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert sein, ist *insa* berechtigt, den Fertigstellungstermin, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufphase hinauszuschieben. *insa* verpflichtet sich, den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Dauert die Behinderung mehr als sechs Monate an, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich *insa*, dem Kunden eine etwaige für nicht erbrachte Leistungen bereits erlangte Vergütung unverzüglich zu erstatten.

IV. Einsatz Dritter

1. *insa* darf nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zur Leistungserbringung heranziehen. Die Verantwortlichkeit für die ihr obliegenden Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

2. Werden vom Kunden oder in Vollmacht des Kunden beauftragte Dritte in die Leistung einbezogen, haftet *insa* für diese Dritten oder deren Leistung nicht.

3. Für etwaig an auf Wunsch des Kunden einbezogene Dritte von *insa* zu leistende Vergütungen (Fremdkosten) kann *insa* Vorkasse fordern und eine Beauftragung bis zum Zahlungseingang zurückstellen.

V. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat *insa* alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und *insa* bei etwaigen Problemen oder Änderungsfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Anweisungen sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

2. Der Kunde übergibt *insa* nur solche Vorlagen, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt *insa* insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter frei, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im gesetzlichen Umfang. Zu Nachforschungen und Recherchen betreffend Rechte Dritter ist *insa* nicht verpflichtet.

3. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Zwischenergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. *insa* ist berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Eine Leistung gilt als abgenommen, wenn die Abnahme vom Kunden nicht innerhalb von 7 Tagen nach entsprechender Aufforderung zur Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert wird. Abnahmen dürfen nicht aus gestalterischen Gründen verweigert werden, soweit keine Abweichung von einer ausdrücklich vereinbarten Ausführung vorliegt.

4. Gerät der Kunde mit der Abholung des Objekts der Bearbeitung in Annahmeverzug, ist *insa* berechtigt, den Gegenstand auf Kosten des Kunden einzulagern. *insa* ist berechtigt, die Kosten der Einlagerung sowie weitere Erhaltungskosten von dem Kunden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von *insa* bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Kunden über.

VI. Nutzungsrechte

1. Alle Rechte an künstlerischen Leistungen, Entwürfen, Forschungsergebnissen, Foto-, Text- und Dokumentationsmaterialien, Ausschreibungsunterlagen usw. verbleiben ausschließlich bei *insa*.

2. *insa* räumt dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte am Leistungsergebnis (Endergebnis) ein. Dies umfasst, soweit nicht abweichend vereinbart, ein Einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht unter Ausschluss weitergehender Verwertungsrechte, insbesondere unter Ausschluss einer gewerblichen Auswertung der Leistung durch den Kunden. Eine Umsetzung von *insa* erstellter Befundergebnisse, Schadenskartierung, Restaurierungskonzeption und Dokumentation durch Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung von *insa* unzulässig.

3. Bei unberechtigter Nutzung von unter Pkt. VI. Abs. 2 genannter Unterlagen und Arbeitsergebnissen von *insa* durch den Kunden oder durch auf Veranlassung des Kunden handelnde Dritte ist der Kunde *insa* zur angemessenen Vergütung der unberechtigten Nutzungen verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte von *insa* bleiben unberührt.

4. Alle Rechteeinnärmungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für die jeweilige Gesamtleistung geschuldeten Entgelts. Es werden keine teilweisen Rechte bei teilweiser Zahlung eingeräumt.

VII. Nutzung zu Werbezwecken

insa ist - auch bei etwaiger Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte - berechtigt, die Leistungsergebnisse, deren Ausführungen und Entwürfe sowie Abbildungen des Gegenstands der Bearbeitung und die Dokumentation der Zwischenschritte der Leistung im Rahmen ihrer Eigenwerbung und Eigendarstellung (insbesondere auch im Internet), insbesondere als Referenz zu verwenden.

VIII. Zahlungspflicht

1. *insa* ist berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen, Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil zu stellen und ihre Leistungen bei nicht fristgemäßiger Zahlung von Abschlägen bis zur vollständigen Erfüllung einzustellen.

2. Die Erstellung von Restaurierungskonzepten ist kostenpflichtig. Diese ist in vereinbarter Höhe auch dann zu vergüten, wenn der Kunde den Auftrag für die Restaurierung nicht erteilt.

3. Dokumentationen in Wort und Bild, ausgefertigt in Druck und/oder auf einem Datenträger sind nach Aufwand zu dem angegebenen Stundensatz zusätzlich zu vergüten.

4. Rechnungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Die Objektübergabe setzt die Zahlung spätestens im Zeitpunkt der Abholung voraus. Die Zahlung kann in bar, mit Kreditkarte (gegen zusätzliche Gebühr), per Überweisung vorab oder per Online-Echtzeitüberweisung erfolgen. Im Falle der Überweisung vorab hat der Kunde sicherzustellen, dass der Betrag im Zeitpunkt der Abholung auf dem Konto von *insa* eingegangen ist.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verpflichtet. Darüber hinaus ist *insa* berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Anderweitige Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

6. Kann ein Auftrag aufgrund von Umständen, für die der Kunde allein oder überwiegend verantwortlich ist, dauerhaft nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung des Kunden gem. § 648 BGB), schuldet der Kunde *insa* die dennoch die vereinbarte Vergütung vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen; *insa* muss sich in Bezug auf die nicht erbrachten Leistungen dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt..

7. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit von *insa* anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche wegen Mängeln oder wegen der (teilweisen) Nichterfüllung des Vertrages, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie *insa*.

IX. Mängelhaftung

1. Die vereinbarte Beschaffenheit des Werks ergibt sich aus dem von *insa* vorgelegten Konzept und etwaigen ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen.
2. Bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht vermeidbare Abweichungen, die sich aus der Natur der verwendeten Materialien ergeben oder Abweichungen von dem früheren Erscheinungsbild, die auf Degradationsprozesse, frühere Umgestaltungen, Restaurierungseingriffe oder Beschädigungen zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar.
3. Im Falle von Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit der Maßgabe zu, dass eine Haftung auf Schadensersatz nur in dem unter IX genannten Umfang in Betracht kommt. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist nicht vor dem zweiten erfolglosen Versuch auszugehen.

X. Sonstige Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hier von ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen von *insa* zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet *insa* nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Haftungsbeschränkungen dieser Ziff. IX. gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von *insa*, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden sowie sinngemäß auch für Ansprüche auf Aufwendungersatz. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung von *insa* für etwaig übernommene Garantien bleiben unberührt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschlands hat, so bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates von der vorstehenden Rechtswahl unberührt.
2. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und *insa* Hamburg.
4. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist *insa* nicht gesetzlich verpflichtet und nimmt an einem solchen Verfahren auch nicht teil.

Stand: Dezember 2021